



Datum, 25.05.2023 - Drucksachen Nr.:

## Vorlage

**XIII/149/2023**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	06.06.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2023	
Stadtverordnetenversammlung	13.07.2023	

### **Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028**

#### **Sachdarstellung:**

Die Amtszeit der zurzeit amtierenden Schöffen endet mit Ablauf des Jahres 2023. Lt. Schreiben des Amtsgerichts sind daher für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 von der Stadt Neu-Anspach für die Besetzung der Strafkammer beim Landgericht Frankfurt und für das Schöffengericht beim Amtsgericht Frankfurt insgesamt 7 Schöffen zu stellen.

Gemäß § 36 (4) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist wenigstens die doppelte Anzahl der als Hauptschöffen benötigten Personen vorzuschlagen. Da durch begründeten Einspruch oder Ablehnung bzw. sonstige Veränderungen vorgeschlagene Personen noch wegfallen können, sind lt. Schreiben des Amtsgerichts mindestens **18 Personen als Hauptschöffen** vorzuschlagen.

Aktuell liegen von 25 Personen Bewerbungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Schöffenwahl vor. Es ist jedoch möglich, noch weitere Personen für das Schöffenamts vorzuschlagen.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Beruf, Geburtsjahr, Wohnort der vorgeschlagenen Personen enthalten.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind. Sie dürfen nicht zu dem Amt eines Schöffen unfähig sein oder zu den Personen gehören, die nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen.

*Zu dem Amt eines Schöffen unfähig sind nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)*

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

*Zu dem Amt eines Schöffen sollen nach § 33 GVG nicht berufen werden:*

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

*Ferner sollen unter anderem nicht* berufen werden:

1. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
2. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
3. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
4. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Vorschlagsliste ist sodann bis zum 31. Juli 2023 beim Amtsgericht einzureichen.

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, die vorliegende Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 zu beschließen.

Thomas Pauli  
Bürgermeister

**Anlage:** Vorschlagsliste Schöffenwahl